

8. Sprachkenntnisse

Eine der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen der Österreichischen Staatsbürgerschaft ist der Nachweis der deutschen Sprache auf dem „Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Fremde, an deren Einbürgerung ein öffentliches Interesse besteht, nicht schulpflichtige Kinder sowie alte bzw. kranke Menschen, denen die Erbringung eines Sprachnachweises laut amtsärztlichen Gutachtens unzumutbar ist, sind vom Nachweis der B1-Deutschkenntnisse befreit. Anerkannte Flüchtlinge müssen bei der Antragstellung auf die österreichische Staatsbürgerschaft ebenfalls einen Nachweis über Deutschkenntnisse auf B1-Niveau erbringen (Schumacher et al. 2012, 330ff).

Der gesetzlich geforderte Sprachnachweis kann dazu führen, dass Einbürgerungswillige trotz sonstiger guter Integration nicht eingebürgert werden können. Davon sind insbesondere Personen mit keiner oder geringer Schulbildung oder AnalphabetInnen, die sich im Alltag ansonsten mühelos verständigen können, betroffen.

Eine weitere Hürde stellen die hohen Deutschkurskosten dar, die von den BewerberInnen gänzlich selbst zu übernehmen sind. Im Gegensatz zu Deutschland gewährt in Österreich die öffentliche Hand keine Unterstützung bei der Finanzierung der Kurskosten. Wenngleich gute Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Integration zweifellos förderlich sind, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Sprache als Maßstab für eine gelungene Integration ein so absoluter Stellenwert eingeräumt wird.

Einbürgerungswillige Personen, die Deutschkenntnisse auf dem Niveau-B2 nachweisen, können seit dem Inkrafttreten der Staatsbürgerschafts-Novelle 2013 nach einer Mindestaufenthaltsdauer von bereits sechs Jahren eingebürgert werden. Diese Option geht allerdings an der Lebensrealität vieler einbürgerungswilliger und gut integrierter Personengruppen, die aus persönlichen und ökonomischen Gründen diesen Nachweis nicht erbringen können, vorbei.

8.1 Europäischer Vergleich

Österreich zählt auch hinsichtlich des geforderten Sprachnachweises auf mindestens B1-Niveau zu den restriktivsten Staaten in Europa.

Unter den hier untersuchten Staaten bestehen in Italien und Schweden keine expliziten Sprachanforderungen an StaatsbürgerschaftswerberInnen (Goodman 2010,14). In Spanien ist weder eine Sprachprüfung abzulegen noch ein sonstiger Nachweis zu erbringen. Lediglich Grundkenntnisse der spanischen Sprache werden in einem Interview von den zuständigen Behörden abgefragt (Marín et al. 2012, 22).

Seit 1.1.2013 müssen EinbürgerungswerberInnen in Belgien einen Nachweis über Sprachkenntnisse auf A2-Niveau in einer der drei Landessprachen erbringen (Foblets et al. 2013, 10). In den Niederlanden ist das Bestehen eines eigenen Integrationstests, indem Staatskunde- sowie Sprachkenntnisse auf A2-Niveau getestet werden, erforderlich (Van Oers et al. 2013, 23ff).

EinbürgerungswerberInnen in Deutschland müssen über Deutschkenntnisse auf der Stufe B1 verfügen (Hailbronner 2012, 10). Das Vereinigte Königreich verlangt das erfolgreiche Bestehen eines Einbürgerungstests („Life in the UK“), für den grundsätzlich Englischkenntnisse auf B1 Niveau erforderlich sind (Sawyer/Wray 2012, 21). Frankreich

fordert ebenfalls seit 1.1.2012 Sprachkenntnisse auf B1-Niveau, wobei eine Ausnahme für anerkannte Flüchtlinge besteht (Service-Public 2013).

In der Schweiz existieren je nach Kanton recht unterschiedliche Anforderungen an die Sprachkenntnisse der Gesuchstellenden. Auf Bundesebene existiert keine gesetzliche Bestimmung über das verlangte Niveau. Manche Kantone verlangen nur Grundkenntnisse (u.a. Bern, Basel-Landschaft), andere fordern, dass die einbürgerungswillige Person sich mühelos in eine der drei Landessprachen verständigen kann (u.a. Schwyz, St. Gallen). Es gibt aber auch Kantone, die Sprachkenntnisse auf B1-Niveau (u.a. Nidwalden) für die Einbürgerung voraussetzen (Achermann et al. 2010, 24f).

Die strengste Regelung fand sich bis zum 15.6.2013 in Dänemark. 2005 beschloss die liberal-konservative Minderheitsregierung unter Einfluss der rechtspopulistischen Partei *Dansk Folkeparti*, dass BewerberInnen im Zuge des Einbürgerungsverfahrens die Prüfung „Prøve i Dansk 3“ (Niveau B2) zu bestehen hätten. Diese Bestimmung wurde bald nach dem Amtsantritt der Mitte-Links Regierung geändert. Seit 15.6.2013 ist das Bestehen des Tests „Prøve i Dansk 2“ (Niveau B1) als Sprachnachweis ausreichend (Ersbøll 2013, 22).

